

Raumbedarf für Remisen nach FAT-Bericht 590

Ersteller: KOLAS-Arbeitsgruppe Bauen ausserhalb Bauzone

Betriebsnummer.:	
Name / Vorname:	Elmiger Bernhard
Adresse:	Mühlstrasse 17
PLZ / Ort:	6294 Ermensee

Gesuch:	
Variante:	

Betriebstyp:	Gemischter Betrieb Futterbau / Ackerbau
Landw. Nutzfläche:	ha

Flächenbedarf Remise inkl. Restflächen (1) nach FAT-Bericht 590:

m²

Bedarf zusätzliche Nutzungen (Beschreibung Rückseite Formular)

	Fläche m ²	Fläche m ²
1. Maschinen und Mobiliar	891	891
2. gem. separater Liste	2141	2141
3.		
4.		

+

Total Bedarf zusätzliche Nutzungen

3032

Remisen und Lagerraum bestehend:

Bezeichnung	Gebäude Nr.	Länge m	Breite m	Fläche (2) m ²	Fläche m ²
1. Maschinen/Remisen (grün)	11b			171	171
2. Lagerraum (blau)	11b			321	321
3. Holzlager (braun)	11b			40	40
4. Kühlraum (Cyan)	11b			38.8	39
5. Strohlager bei Rindviehscheune	11e			140	140
6. Remisen (50% geringe Einfahrtshöhe)	11a			36	36
7.					
8.					

Total bestehende Remisenfläche

747

Remisen geplant:

Bezeichnung	Gebäude Nr.	Länge m	Breite m	Fläche (2) m ²	Fläche m ²
1. Remisen/Vordach				465	465
2. Maschinen/Rüstraum				357	357
3. Kühlager				580	580

Differenz

-884

(rot = Mangel, schwarz = Überschuss)

Datum:

17.05.2025

Unterschrift:

.....

(1) Restflächen umfassen nicht ausnutzbare Flächen innerhalb des Gebäudes

(2) Wert direkt eintragen

Allgemeine Hinweise: Nur die grau hinterlegten Zellen sind bearbeitbar. Fachliche Erläuterungen finden Sie auf der Rückseite.

Konferenz der Landwirtschaftsämter der Schweiz

Backoffice KOLAS | Landwirtschaftsamt, Aabachstrasse 5, Postfach 857 | 6301 Zug | Tel. +41 (0)41 728 55 50 | info@kolas-cosac.ch | www.kolas-cosac.ch

Remisen: Raumbedarf und Nutzung

Remisen sind Einstellräume für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte. Der FAT-Bericht Nr. 590/2002, "Raumbedarf für Remisen und Einzelmaschinen" dient als Grundlage zur Bestimmung des Remisenbedarfs eines Landwirtschaftsbetriebes. Für kleinere Betriebe ist noch die Zonenkonformität für die Bewilligung zu prüfen.

Landwirtschaftliche Bauten dürfen nur für zonenkonforme Nutzungen verwendet werden. Um diese sicherzustellen, wird auf Grundlage von Art. 16b des Raumplanungsgesetzes (RPG) und Art. 44 der Raumplanungsverordnung (RPV) folgende Auflage in der Baubewilligung für die Remise empfohlen: "Die Baute darf ausschliesslich zonenkonformen Zwecken dienen. Nach Wegfall der ursprünglichen Zweckbestimmung ist die Baute zu beseitigen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen, wenn bis zu diesem Zeitpunkt keine rechtskräftige Baubewilligung für eine neue Nutzung vorliegt."

Remise nach Raumbeschaffenheit

Raumhöhe und -tiefe:

Gebäude sind als Remisen anrechenbar, wenn sie mit dem Traktor befahrbar sind oder bedient werden können. Eine Einfahrtshöhe von 4 bis 4.5 m Höhe ist zweckmässig. Die Raumhöhe innen beträgt maximal 7 m.

Räume im Obergeschoss:

Räume im Obergeschoss zählen als Remisen, wenn Sie mit dem Traktor befahrbar sind. Zwischengeschosse werden in der Regel nicht als Remise angerechnet.

Einstellplatz unter dem Vordach der Scheune:

Unter dem Vordach der Scheune zählen die ersten 2 m Einstellplatz nicht als Remise.

Innenräume in der Scheune, die nicht befahrbar sind:

Diese Innenräume zählen nicht als Remise. Sie sind nach Möglichkeit abzubrechen.

Verkehrsflächen:

Bei grösseren Remisen (Hallen) kann im Einzelfall für die Durchfahrt ein Abzug von 4 m Breite berechnet werden.

Belichtung:

Bei Remisen werden in der Regel keine Fenster eingebaut. Die Belichtung erfolgt durch Lichtbänder.

Remise nach Nutzung

Werkstatt:

Die Werkstatt ist Teil der Remise und beschränkt sich auf eine Grundrissfläche von maximal 40 m². Abweichungen nach oben sind zu begründen.

Garage / Einstellplatz für die Familie:

2 Garagenplätze zählen nicht als Remise. Ab dem 3. Platz wird die Garage an die Remisenfläche angerechnet.

Brennholz (nur für Eigengebrauch):

Zählen nicht als Remisen. Der Lagerbedarf kann wie folgt berechnet werden:

1) Raumbedarf nach Anfall von Brennholz: Pro ha Wald und Jahr fallen 7 m³ Brennholz an: Der Lagerbedarf auf dem Hof beträgt maximal 10 m³. Für eine Lagerdauer von 3 Jahren können pro ha eigener Wald 30 m³ Raumbedarf geltend gemacht werden. Bei einer Stapelhöhe von 3 m sind das 10 m² pro ha Wald.

2) Raumbedarf nach Verbrauch von Brennholz: Ein schlecht isoliertes Haus braucht pro Wohnung 10 m³ Brennholz pro Jahr. Für eine Lagerdauer von 3 Jahren sind das pro Wohnung 30 m³ Raum oder 10 m² Gebäudefläche bei einer Stapelhöhe von 3 m.

Waldbewirtschaftung:

Für Forstgeräte- und Maschinen zur Bewirtschaftung des Waldes kann kein zusätzlicher Remisenbedarf geltend gemacht werden. Ausnahmen sind bei einem sehr grossen Waldanteil möglich.

Tabakscheune, Lagerung und Vorkeimen von Saatkartoffeln, Gebinde- und Paloxenlager, Kühllager, Räume für spezielle Produktionsrichtungen:

Der Raumbedarf für diese speziellen Nutzungen wird nicht als Remisenfläche angerechnet.

Öl- und Treibstofflager, Räume für Chemikalien, Pflanzenbehandlungsmittel, usw.:

Zählen als Remisenflächen.

Bergeräume für Dürrfutter und Stroh:

Zählen nicht als Remisenflächen sondern als Bergeräume. Der zusätzliche Bedarf für diese Räume wird speziell berechnet.